

Gemeinsame Wahlbekanntmachung

der Städte Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke, Twistringen, der Gemeinden Stuhr, Wagenfeld, Weyhe sowie der Samtgemeinden „Altes Amt Lemförde“, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen, Grafschaft Hoya, Kirchdorf, Rehden, Schwaförden, Siedenburg und Uchte

1. Am Sonntag, dem 26. September 2021, findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 05. September 2021 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag **um 14:00 Uhr in der Graf-Friedrich-Schule/Realschule in Diepholz** und **um 16:30 Uhr in der IGS Nienburg in Nienburg** zusammen.

3. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wählerinnen/Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/der Wähler gibt

ihre/seine Erststimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre/seine Zweitstimme in der Weise,

...

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen/Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. In den Urnenwahlbezirken

der Städte:	Bassum Nr. 01002: Gebäude des NWDSB; Diepholz Nr. 02001: Dr.-Kingshorst-Schule; Sulingen Nr. 03115: SUN-Park, Bethel im Norden – Taff; Syke Nr. 04011: Grundschule am Lindhof, Raum I;
der Gemeinde:	Stuhr Nr. 06032: KGS Brinkum, Mensa;
der Samtgemeinden:	Bruchhausen-Vilsen Nr. 11001 Asendorf: Aula der Grundschule; Siedenburg Nr. 15101 Borstel: Sportheim Borstel; Grafschaft Hoya Nr. 16008 Hilgermissen: Gasthaus „Zum Goldenen Krug“; Uchte Nr. 17021 Raddestorf: Feuerwehrhaus Harrienstedt

werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe vermerkt sind, verwendet. Dabei werden die Geburtsjahrgänge zu sechs großen Gruppen zusammengefasst, so dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind. Die Auswertung für statistische Zwecke erfolgt getrennt von der Stimmenauszählung nach Abschluss der Wahl in einer gesondert eingerichteten Statistikstelle des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN) unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses. Dabei dürfen Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt werden. Das Verfahren ist nach Wahlstatistikgesetz (WStatG) zulässig. **Bei Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen!**

7. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin/einen Vertreter anstelle der/des Wahlberechtigten ist unzulässig. (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen einer zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bassum, Diepholz, Sulingen, Syke, Twistringen, Stuhr, Wagenfeld, Weyhe, Lemförde, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen, Hoya, Kirchdorf, Rehden, Schwaförden, Siedenburg und Uchte,

den 18.09.2021

Stadt Bassum Der Bürgermeister	Gemeinde Wagenfeld Der Bürgermeister	Der Samtgemeindebürgermeister
Stadt Diepholz Der Bürgermeister	Gemeinde Weyhe Der Bürgermeister	Samtgemeinde Kirchdorf Der Samtgemeindebürgermeister
Stadt Sulingen Der Bürgermeister	Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Der Samtgemeindebürgermeister	Samtgemeinde Rehden Der Samtgemeindebürgermeister
Stadt Syke Die Bürgermeisterin	Samtgemeinde Barnstorf Der Samtgemeindebürgermeister	Samtgemeinde Schwaförden Der Samtgemeindebürgermeister
Stadt Twistringen Der Bürgermeister	Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Der Samtgemeindebürgermeister	Samtgemeinde Siedenburg Der Samtgemeindebürgermeister
Gemeinde Stuhr Der Bürgermeister		Samtgemeinde Uchte Der Samtgemeindebürgermeister
	Samtgemeinde Grafschaft Hoya	